

Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 23.09.2021 folgende Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.
- (2) Ihr Sitz ist in Hanerau-Hademarschen.
- (3) Sie trägt den Namen „Volkshochschule Hanerau-Hademarschen und Umgebung“

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Jugendlichen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich- rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfe für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die VHS pflegt die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich der Erwachsenen- und Jugendbildung widmen.

§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

- (1) Die VHS untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der VHS-Leitung in Verbindung mit der Verwaltung der Gemeinde-Hanerau-Hademarschen wahrgenommen.
- (3) Die Finanzen der VHS sind Bestandteil des Haushaltes der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenen- und Jugendbildung gestellt sind.

§ 5

Leitung der VHS

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt eine Leiterin oder einen Leiter der VHS. Diese oder dieser ist im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung Arbeitnehmer der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.
- (2) Die Höhe des Bruttoarbeitslohnes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvorschlages,
 - c) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
 - d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie der Referentinnen und Referenten,
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter sowie für Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der Gebührenordnung für die VHS,
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die VHS,
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen und Kursleiter und die Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
- (2) Die Kursleiterinnen und Kursleiter und die Referentinnen und Referenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Weisung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit aber auf die Aufgaben der VHS auszurichten.
- (3) Die Kursleiterinnen und Kursleiter und die Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den folgenden Bestimmungen:

Grundsätzlich beträgt das Kursleiterhonorar mindestens 15,- € / UStd (45 Min.), maximal wird es in Höhe der Einnahmen des jeweiligen Kurses / der Veranstaltung, abzüglich etwaiger Kosten und einer Verwaltungspauschale von 15 % ausgezahlt.

Die Höhe des Honorars ist abhängig vom Vor-, Nach- und Durchführungsaufwand des jeweili-

gen Kurses / der Veranstaltung. (auch von ggf. Fahrt- und Unterrichtsmaterialkosten und Qualifikation des Dozenten, Gruppengröße,...).

- (4) Die VHS-Leitung soll jährlich mindestens einmal eine Versammlung der Kursleiterinnen und Kursleiter einberufen, in deren Rahmen Vorschläge unterbreitet und Arbeitsrichtlinien aufgestellt werden.

§ 7

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Leitung der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
- (3) Der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen kann auf Antrag bescheinigt werden.

§ 8

Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Das nähere bestimmt die Gebührensatzung für die Volkshochschule Hanerau-Hademarschen, die von der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen erlassen wird.

§ 9

Ausschluss von Veranstaltungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder sonstigem ungebührlichem Verhalten kann die VHS-Leitung die störende Person mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühr besteht.

§ 10

Haftung

Die VHS haftet nicht für irgendwelche Schäden (z. B. Unfall- oder Sachschäden, Eigentumsverluste etc.), die bei Veranstaltungen der VHS entstehen.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die VHS ist berechtigt, für die Abwicklung des An- und Abmeldeverfahrens sowie die Durchführung der Kurse, Veranstaltungen, Vortragsreihen, Arbeitskreise, Einzelvorträge, Besichtigun-

gen, Wanderungen, Ausfahrten und Studienfahrten die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verwalten.

- (2) Die VHS ist weiterhin berechtigt, für die Durchführung der Kurse, Veranstaltungen, Vortragsreihen, Arbeitskreise, Einzelvorträge, Besichtigungen, Wanderungen, Ausfahrten und Studienfahrten die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der jeweiligen Kursleitung im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verwalten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung vom 11. November 2015 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 18.11.2021

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)